

Stand der Dokumentation: 30. April 2020, 16 Uhr

## **Musterschutzkonzept Wiedereröffnung Bibliotheken**

Bibliosuisse ist als Berufsverband gemäss der Covid-Verordnung (Änderung vom 16. April) aufgefordert, für die Branche ein Grobkonzept vorzulegen, das bei der Wiedereröffnung der Bibliotheken sowie Informations- und Dokumentationsstellen den Schutz von Personen sicherstellt. Dieses Konzept soll die Wiedereröffnung von Bibliotheken am 11. Mai vorbereiten helfen.

Im Teil A geben wir Hinweise für branchenspezifische Fragen und Aspekte, die auch eine schnelle Übersicht ermöglichen. Sie sind spezifisch mit dem BAG besprochen worden und stützen sich auch auf internationale Empfehlungen von Bibliotheksverbänden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem umfangreichen Musterschutzkonzept die geltenden Vorgaben festgehalten, das im Teil B adaptiert auf unsere Branche zur Information angehängt ist.

Die Teile C und D sind die Grundlage für die einzelnen Bibliotheken. Sie können dieses Dokument auf ihre Verhältnisse adaptieren und entsprechende Angaben im Teil D einfügen. Wenn Sie das vorliegende Dokument nicht bearbeiten können, finden Sie hier die [Word-Vorlage](#).

Die Bundesstellen erklären explizit, dass diese Konzepte nicht validiert werden, womit die Verantwortung an die Bibliotheken delegiert wird. Jede muss ihr eigenes Konzept schriftlich festhalten – insbesondere in der Tabelle in Teil D.

Die Kantone sind für die Kontrolle zuständig und können Anordnungen treffen, falls das Schutzkonzept nicht ausreichend sein sollte oder nicht eingehalten wird. Der Nachfolgende Teil A orientiert sich an der Struktur des Musterschutzkonzeptes (Teil B) und dessen Nummerierung.

## **Inhaltsverzeichnis**

Teil A: Branchenspezifische Aspekte	S. 2
Teil B: Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter COVID-19	S. 7
Teil C: Institutionelles Schutzkonzept allgemeiner Teil	S. 11
Teil D: Tabelle für das institutionelle Schutzkonzept	S. 17

## Teil A: Branchenspezifische Aspekte

### Grundregeln

Medienausleihe:

Medien sollen nach der Rücknahme 72 Stunden (3 Tage) in Quarantäne bleiben. Das bedingt, dass sie während dieser Zeit in separaten, geschlossenen Behältern oder so lange in einem separaten Raum/einer abgetrennten Ecke gelagert werden (beschriftet mit Datum und Uhrzeit).

- Medien, die seit dem Lockdown in der Bibliothek verblieben sind, waren genügend lange in Quarantäne und können demnach sofort wieder zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Handling der Medien sind Handschuhe nicht zwingend. Wichtiger ist, dass das Personal regelmässig die Hände mindestens 20 Sekunden lang mit Seife wäscht.
- Wenn Medien mit geeigneten Oberflächendesinfektionsmitteln\* gereinigt werden, können Bücher auch ohne Quarantäne wieder ausgeliehen werden.

\* [Link zur Liste:](#)

- Kunden ist auf der Webseite und vor Ort zu empfehlen, Medien online auszuwählen und nur in der Bibliothek abzuholen, um die Dauer des Aufenthaltes zu verkürzen
- Tageszeitungen und Zeitschriften, die von vielen Kunden genutzt werden, sind aus dem Angebot zu entfernen, weil bei häufigen Kontakten die Gefahr einer Virenübertragung zunimmt.
- Bibliotheken mit Selbstverbuchungsgeräten können diese Form der Ausleihe priorisieren oder ausschliesslich anbieten. Damit kann die automatisierte Ausleihe gefördert und das Personal optimal geschützt werden.
- Besonders gefährdeten Personengruppen sollen über Webseite, Informationen beim Eingang oder durch Lautsprecherdurchsagen vom Besuch abgeraten werden. Als Alternativen sollen Heimliefer-service, Postzusendung oder spezielle Zeitfenster angeboten werden.
- Beratungsgespräche sind – wenn möglich – an besonders gekennzeichneten Orten abzuhalten, in denen der Mindestabstand markiert wird. Ausserdem kann diese Dienstleistung telefonisch oder per Mail angeboten werden – oder durch Glastrennwände vor Ort der Schutz von Personal und Publikum gewährleistet werden.
- Die Reinigung aller Seiten eines Buches ist nicht zweckmässig. Falls diese Frage gestellt wird, ist auf die Quarantäne zu verweisen.

## 1. Händehygiene

- keine Spezifikationen zum Musterschutzkonzept

## 2. Distanz halten

- Plexiglas bei der Ausleihe:

Es ist empfohlen, dass auch Bibliotheken die üblichen Schutzmassnahmen, wie sie jetzt für Lebensmittelgeschäfte gelten, umsetzen, um Arbeitnehmende und Kundschaft vor einer Ansteckung zu schützen. Darunter fallen physische Schutzmassnahmen wie Glas- oder Plexiglasscheiben an kritischen Kontaktpunkten.

- Mundschutz/Handschuhe:

Diese werden nicht vorgeschrieben. Es sollen die Massnahmen zum Distanzhalten und zur Hygiene umgesetzt werden, so wie es zurzeit in Lebensmittelgeschäften gehandhabt wird. Wichtig ist insbesondere, dass die Bibliotheken ihr Personal zum regelmässigen Händewaschen anhalten. Aber: Die Mitarbeitenden sollen zu den Massnahmen angehört werden, weshalb Mundschutz und Handschuhe zusätzlich abgegeben werden sollen, falls dies Personal für sich selbst wünscht.

- Zutrittsbeschränkung:

Es dürfen sich in den Räumlichkeiten nicht mehr als 1 Person pro 10m<sup>2</sup> Fläche aufhalten (inklusive eigenes Personal). Für den öffentlich zugänglichen Bibliotheksbereich muss eine entsprechende Zahl berechnet werden und ein Kontrollsystem eingerichtet werden (bspw. durch Abgabe/Bereitstellung und anschliessender Desinfektion der entsprechenden Anzahl Zutrittskarten, Einkaufskörbe, Tragtaschen etc. oder durch Programmierung des Zutrittszählers, persönlicher Zählung oder anderen Massnahmen wie Security-Person oder Zivilschutzangehörige). Vor dem Eingang ist nötigenfalls ein Warteraum einzurichten, für den die Abstandsvorschriften ebenfalls verbindlich sind.

- Abstandhalter:

Bei kundenintensiven Bereichen wie Selbstverbucher, Ausleihschalter, Internetstationen sind am Boden Abstandsmarkierungen (Klebebänder) im Abstand von zwei Metern anzubringen, damit das Distanzhalten eingehalten wird. Personen, die die Abstände nicht respektieren, sollen auf die Distanzhaltung aufmerksam gemacht werden. An engen Stellen – beispielsweise zwischen Regalen – können am Boden mittels Pfeilen Gehrrichtungen vorgegeben werden.

- Absperrungen/Arbeitsplätze/Aufenthaltsbereich

Arbeitsplätze, Sitzbereiche oder Cafeteria müssen so eingerichtet werden, dass zwischen den einzelnen Plätzen zwei Meter Abstand bleibt. Nicht benötigte Stühle sind zu entfernen. Bei Sitzgelegenheiten mit Sofas etc. sind diese mittels Sperrbändern abzusperren, falls sich zwei Meter Abstand nicht realisieren lassen, oder sie sind wegzustellen.

### 3. Reinigung

- Internetstationen, Kopiergeräte, Opac, Selbstverbucher etc.

Diese Geräte dürfen betrieben werden. Die Kunden sind dort darauf hinzuweisen, dass sie sich nach der Arbeit am Gerät die Hände waschen gehen, oder es werden bei den Geräten Desinfektionsmittel bereitgestellt, falls keine Waschgelegenheit in der Nähe zu finden ist. Das Personal soll Tastatur und Maus regelmässig reinigen – bei Touchbildschirmen auch diesen. Dazu empfiehlt es sich wie in Toiletten vor Ort die entsprechenden Reinigungen zu dokumentieren.

### 4. Besonders gefährdete Personen und 5. Covid-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

- keine Spezifikationen zum Musterschutzkonzept (siehe Teil B)

### 6. Besondere Arbeitssituationen

- Schulbibliotheken und Besuche von Schulklassen

Reine Schulbibliotheken sind Teil der öffentlichen Schulen und unterstehen den entsprechenden Schutzkonzepten der verantwortlichen Behörden bzw. Träger. Gleiches gilt auch für Besuche von Schulklassen in öffentlichen Bibliotheken, für welche die Vorgaben der Schulbehörden zu beachten sind.

- Veranstaltungen wie Buchstart oder Lesungen etc.: Es gelten die generellen Vorschriften gemäss der bundesrätlichen Covid-Verordnung. Demnach bleiben derartige Präsenzveranstaltungen für mehr als 5 Personen grundsätzlich verboten. Zum Teil können diese als Webinare oder Videokonferenzen organisiert werden, was die digitalen Kompetenzen der Bibliotheken fördert und bewusst macht.

### 7. Weitere Aspekte

- Materialbezug für Schutzmassnahmen:

Die SBD Bibliotheksservice AG hat verschiedene Artikel angeschafft, die über die auf Website [www.sbd.ch](http://www.sbd.ch) im Shop bestellt werden können. Es gibt weitere Hersteller und Lieferanten von Bibliothekseinrichtungen, die entsprechende Angebote führen.

- Buchhandel und Partner nicht vergessen

Nützen Sie die noch andauernde Schliessung zur Bestandespflege und -erneuerung. Der Buchhandel ist dankbar und lieferbereit, um den Bestand zu aktualisieren. Bibliotheken sind auch ein wirtschaftlicher Akteur, und sie sind darauf bedacht, solidarisch mit ihren Partnern zu handeln, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

## - Ausbau Onleihe und digitales Management

Bibliotheken, die ein digitales Medienangebot wie E-Books, Hörbücher etc. noch nicht eingeführt haben, wird empfohlen, sich an einen Verbund oder die nächstgelegene Bibliothek zu wenden, um sich den entsprechenden, kostenpflichtigen Angeboten anzuschliessen. Für Bezahlung und Einschreibung von Nutzenden sind kontaktarme Lösungen (Kartenzahlung, Bankanweisung, Einschreibung via Webseite/Mail) zu empfehlen.

## - Absage Veranstaltungen:

Bei Absagen von Veranstaltungen (Lesungen, Animationen, Literaturkreisen etc.) können allenfalls Ausfallentschädigungen anfallen. Bibliosuisse rät, bei Forderungen auf dem Verhandlungsweg eine Lösung zu suchen, dann bei der Trägerschaft rechtliche Beratung einzuholen. Aufgrund der meist geringen Beträge ist ein Beizug kostenpflichtiger Rechtsberatung ökonomisch wenig sinnvoll. Auf der Webseite des Bundesamtes für Kultur finden sich Informationen zu den kantonalen Anlaufstellen. Dort können bis zum **20. Mai 2020** Ausfallentschädigungen beantragt werden, wobei nicht alle Bibliotheksangebote als anspruchsberechtigte, kulturelle Veranstaltungen eingestuft werden könnten: [Link](#)

## - Lesen in Zeiten von Corona

Bibliosuisse hat unter diesem Motto bereits seit dem 13. März Hinweise gegeben, wie Bibliotheken kreativ mit Take away-, Heimlieferservice und Onlinenageboten die Kundschaft trotz der bundesrätlich verordneten Schliessung bedienen können. Diese Hinweise gelten bis zur Wiedereröffnung ab dem 11. Mai weiter und sie können insbesondere für die Risikogruppen über dieses Datum hinaus erwünscht und sinnvoll sein. Sie sind über diesen [Link](#) zu finden. Dort sind auch zahllose Beispiele für die [Kreativität der Bibliotheken](#) während der Schliessung aufgelistet, sowie viele Medienberichte von Lokalzeitungen, Radio- und Fernsehbeiträgen bis hin zur **Neuen Zürcher Zeitung**, die zur Erkenntnis kommt: «Lang lebe die Bibliothek!»:

## - Karenztage bei Kurzarbeit

Die bisherige Karenzfrist ist abgeschafft. Offen ist weiterhin, ob Institutionen der öffentlichen Hand oder von ihr schwergewichtig finanzierte Bibliotheken Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben. Das soll aber nicht von einer Anmeldung abhalten, die zwischenzeitlich vereinfacht worden ist.

### Corona Konferenz Bibliosuisse

Am 8. Mai 2020 um 10 Uhr organisiert Bibliosuisse zu diesem Schutzkonzept eine Videokonferenz Französisch, Deutsch und Italienisch. Wir erläutern das Konzept und die Umsetzung durch die einzelne Bibliothek und hoffen, dass Teilnehmende bereits Ideen für die Konkretisierung einbringen. Die Einladung mit den Zugangsdaten ist im Begleitbrief zu dieser Dokumentation zu finden.

## 8. Links zu Dokumenten

- [Vollständiges Musterschutzkonzept mit angehängtem Muster](#) für ein institutionsspezifisches Schutzkonzept als Word (lässt sich ausfüllen/bearbeiten) und als PDF. Es handelt sich um die vollständige Vorlage – im Teil B nachfolgend wurden irrelevante Inhalte für Bibliotheken entfernt.
- [Standard-Schutzkonzept für Betriebe](#): Hier handelt es sich um Vorlagen für Betriebe, die per 27. April öffnen dürfen. Bibliotheken können dieses Dokument als Ergänzung zum Anhang «Musterschutzkonzept für Betriebe unter Covid-19: Beispiel-Tabelle am Ende des obigen Dokuments für Ihre Überlegungen nützen.
- [Detailliertere Empfehlungen des Detailhandels](#)

## Teil B: Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter COVID-19: Allgemeine Erläuterungen

Version 22.04.2020

### **EINLEITUNG**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

### **ZIEL DIESER MASSNAHMEN**

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

### **SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN**

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. [www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen](http://www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen)).

### **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

## **GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS**

---

Das Dokument dient als Muster, um Branchen, Berufsverbände oder Betriebe bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen.

Einige Anforderungen gelten nicht für alle Branchen, und in anderen Fällen können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein. Das individuelle Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden.

## **REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS**

---

### **Übertragung des neuen Coronavirus**

---

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen.

Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

## Schutz gegen Übertragung

---

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

## Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleitungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m<sup>2</sup>.

## Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch). Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

## Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit



der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

## SCHUTZMASSNAHMEN

---

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.


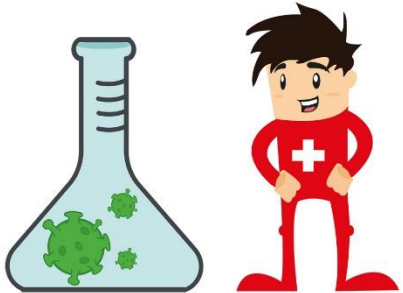
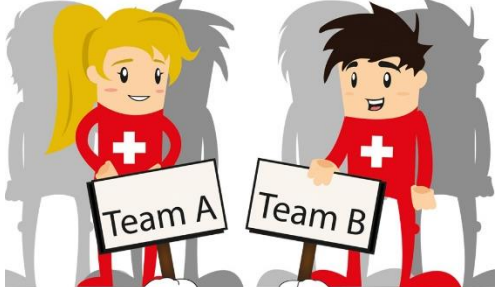

### Persönliche Schutzmassnahmen

---

**Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist.** Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen. Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

<p><b>S</b></p>	<p><b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
<p><b>T</b></p>	<p><b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
<p><b>O</b></p>	<p><b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p><b>P</b></p>	<p><b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

## Teil C: Institutionelles Schutzkonzept allgemeiner Teil

# MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

---

Version: 22. April 2020

## GRUNDREGELN

---

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

## 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen)
- Wasserspender entfernen

## 2. DISTANZ HALTEN

---

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.

### Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

---

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 2 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- 2 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 2 m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

### Raumteilung

---

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen
- Laufkundschaft verringern und separat bedienen

### Anzahl Personen begrenzen

---

Beispiele für Massnahmen:

- nur wenige Personen ins Geschäft lassen (1 Person pro 10m<sup>2</sup> Verkaufsfläche)
- mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- falls im Geschäft gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- Dienstleistung online anbieten, falls möglich
- Heimlieferung oder Postversand anbieten, falls möglich
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

## ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2 M

---

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der

Hygienemasken selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken abgeben.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)
- Hygienemaske für Mitarbeitende und Kundschaft

## 3. REINIGUNG

---

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

### Lüften

---

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

### Oberflächen und Gegenstände

---

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

### WC-Anlagen

---

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

### Abfall

---

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

## Arbeitskleidung und Wäsche

---

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Kundenwäsche bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwenden (z.B. Lagerungstücher in Physiotherapie)

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

---

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

## 5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

---

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken

## 6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

---

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Persönliches Schutzmaterial

---

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken, Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

### Arbeiten zu Hause bei Kunden

---

Alle genannten Massnahmen können auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.

## 7. INFORMATION

---

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

### Information der Kundschaft

---

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

### Information der Mitarbeitenden

---

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

## 8. MANAGEMENT

---

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

### Erkrankte Mitarbeitende

---


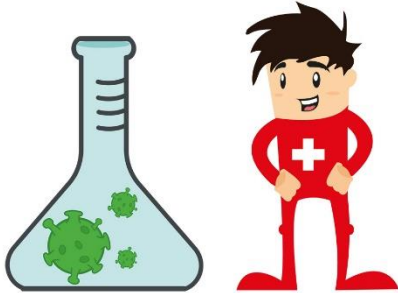
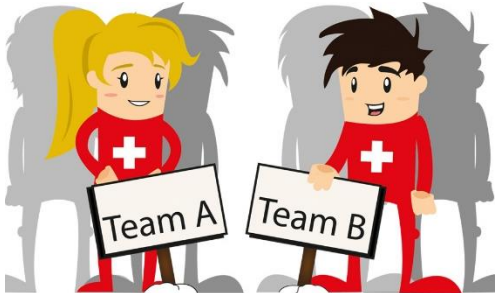

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken

Teil D: Tabelle für das institutionelle Schutzkonzept

## MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: 22. April 2020

<p>S</p>	<p><b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
<p>T</p>	<p><b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
<p>O</p>	<p><b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p><b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	



## SCHUTZKONZEPT

---

### 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

### 2. DISTANZ HALTEN

---

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Massnahmen

#### Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

---

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

### 3. REINIGUNG

---

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

### 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

---

Massnahmen


## 5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

---

Massnahmen

## 6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

---

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

## 7. INFORMATION

---

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

## 8. MANAGEMENT

---

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

## ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

---

Massnahmen

## ANHÄNGE

---

Anhang

## ABSCHLUSS

---

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_